

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN
Herr Grenzdörffer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1846/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Reitverein Kinderleicht e.V.; öffentlich

Sehr geehrter Herr Grenzdörffer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung den Verein in dieser Frage finanziell zu unterstützen?

Grundsätzlich ist die Gewährung eines städtischen Zuschusses an Dritte nur im Rahmen einer vorhandenen Förderrichtlinie möglich. Da es sich bei dem betreffenden Reitverein Kinderleicht e. V um einen Sportverein handelt, wäre eine städtische Bezuschussung des Vereins im Rahmen der Sportförderrichtlinie des Erfurter Sportbetriebs (ESB) nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen denkbar.

Der Erfurter Sportbetrieb hat am 27.07.2023 eine Anfrage des Reitvereins Kinderleicht e.V. mit der Bitte um eine Stellungnahme im Zusammenhang mit der Beantragung einer LSB-Sportstättenbauförderung erhalten und eine sportfachliche Einordnung der entsprechenden Maßnahme vorgenommen.

Der Antrag wurde seinerzeit durch den Erfurter Sportbetrieb (ESB) inhaltlich unterstützt. Es wurde klar kommuniziert, dass seitens der Stadt derzeit keine Mittel geplant sind. Der Reitverein hatte in dem von ihm vorgelegten Antrag keine städtischen Mittel vorgesehen; er war laut vorliegendem Antrag willens und in der Lage die Finanzierung mittels LSB-Förderung, Spenden und Vereinsmitteln zu leisten.

Darüber hinaus ist Folgendes festzustellen:

- Es handelt sich nicht um eine Sportanlage der Stadt Erfurt, welche dem Erfurter Sportbetrieb zugeordnet ist. Eine Unterstützung durch die Stadt Erfurt ist demnach im Wirtschaftsplan des ESB für das Jahr 2024/25 nicht vorgesehen.

Seite 1 von 3

- Eine Zuwendung gemäß Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt wäre nicht möglich, da verschiedene Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Pkt. 3.5.1.1 Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von Sportstätten nicht erfüllt werden. Exemplarisch werden die Punkte c) und d) aufgeführt.

Bsp.: c) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten voraus.

- Dies entspricht einem Eigenanteil von 36 TEUR.

d) Die Zweckbindung der Sportanlage beträgt bei Neubau 20 Jahre und bei Aus- und Umbaumaßnahmen 15 Jahre. Bei vereinsgeführten Sportanlagen mit Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag muss die vertragliche Restnutzungsdauer mindestens der Zweckbindungszeit entsprechen.

- Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass es lediglich einen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag bis zum 27.01.2032 gibt.

Weitere Möglichkeiten, den Reitverein Kinderleicht e. V. in seinem Vorhaben zu unterstützen, werden nicht gesehen.

2. Ist der Stadtverwaltung der Fördermittelbescheid des Landessportbundes bekannt, wenn ja, an welche Fristen sind die Fördermittel gebunden?

Der Fördermittelbescheid des Landessportbundes an den Verein ist der Stadtverwaltung nicht bekannt. Die Stadtverwaltung, vertreten durch den Erfurter Sportbetrieb, erhält keine Informationen über die Fördermittelbescheide des Landessportbundes Thüringen e.V. und kann daher keine Auskunft über eventuelle Fristen geben. Diese müssten bei Bedarf über den Landessportbund Thüringen direkt hinterfragt werden, sofern von dort Auskünfte gegenüber Dritten erteilt werden.

3. Bis zu welchem Zeitpunkt muss die befestigte und überdachte Ablagefläche für den Pferdemit realisiert sein, ohne eine Nutzungsuntersagung auszusprechen?

Bei der befestigten und überdachten Ablagefläche für Pferdemit handelt es sich um einen Teil der vom Reitverein Kinderleicht e.V. beantragten Nutzungsänderung für ein ehemaliges Stallgebäude eines aufgegebenen Hengstdepots/ Errichtung von Unterstand, Reitplatz, Paddocks, überdachter Festmistplatte, Carport (Titel Bauantrag). Es handelt sich nicht um eine Auflage der Baugenehmigung. Die sachgerechte Lagerung bzw. Entsorgung des anfallenden Festmistes regelt die Düngemittelverordnung (DÜV) 2017 und berührt keinen baurechtlichen Belang.

Zur weiteren Klärung wurde durch die Wasserbehörde der Stadtverwaltung am 14.10.2024 ein Vor-Ort-Termin mit dem Verein durchgeführt, um andere Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Es wurde ein Alternativvorschlag zur niederschweligen Lösung des Pferdemitproblems (Betonplatte mit geschlossenen Containermulden, welche im 2-Monatrhythmus abgefahren werden) eingebracht. Durch den Reitverein wurde aber an seiner Lösung festgehalten, dass die Kinder die Pferdeboxen selbst reinigen und den Mist selbst zur Mistplatte fahren sollen. Wasserrechtlich

bestehen hingegen keine Bedenken, sodass seitens des Amtes keine weiteren Ausführungen nötig waren. Da der Reitverein an seinen Plänen festhalten möchte, gab es keinen Handlungsbedarf für die untere Wasserbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn